

RS Vwgh 1998/3/25 96/12/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

Rechtssatz

Der globale Hinweis auf das angewendete Gesetz wird dem Erfordernis des§ 59 Abs 1 AVG zur Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmung insbesondere dann nicht gerecht, wenn die Rechtslage vielfach geändert worden ist, weil dadurch der rechtsunkundigen Partei die Verfolgung ihres Rechtes wesentlich erschwert wird.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120026.X02

Im RIS seit

30.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at